

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wochenpreis vierteljährl. RM. 2.70 einschließl. des „Antr. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäfts-  
Pala, bei untermen Böten sowie bei allen Reichs-  
postanstalten. — Erscheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Soja, Unterkühngrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die halbpaltige Zeile 20 Pfg.  
Im Reklameteil die Zeile 20 Pfg.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher abgegebenen Anzeigen.

Ein Heft 10 Pfennig. — Bei Abnahme von mehreren  
Heften ermäßigt. — Bei Abnahme von mehreren  
Bänden ermäßigt. — Bei Abnahme von mehreren  
Bänden ermäßigt. — Bei Abnahme von mehreren  
Bänden ermäßigt.

Verf.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.  
66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 16.

Dienstag, den 21. Januar

1919.

## Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) vom 14. Januar 1919.

Zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 wird folgendes bestimmt:

### I. Zu Abschnitt II. Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse.

§ 1.

Für die Neuwahlen der Mitglieder von nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst errichteter ständiger Arbeiter- oder Angestellten-Ausschüsse und deren Erfahrmänner wird eine Frist bis zum 1. Juli 1919 eingeräumt.

Dagegen ist die Errichtung ständiger Arbeiter- oder Angestellten-Ausschüsse gemäß §§ 8, 9 und 10 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, vorbehaltlich der Vorschrift in § 10 Absatz 2 und vorbehaltlich besonderer Anweisungen für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches und für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, unverzüglich in die Wege zu leiten.

§ 2.

Die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, deren entsprechende Anwendung auf die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiter-Ausschüsse und der Angestellten-Ausschüsse sowie auf die Wahlen zu diesen Ausschüssen in § 11 Satz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschrieben ist, sind

1. die abgeänderte Ausführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 25. Januar 1918 — abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1918 — und
2. die der inzwischen aufgehobenen Verordnung vom 21. Februar 1917 beigefügte Wahlordnung — abgedruckt in Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917.

§ 3.

Bei sinngemäßer Anwendung der in § 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen sind jedoch folgende Abänderungen zu beobachten:

1. Abweichend von § 6 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 sind wahlberechtigt und wählbar alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die allgemeine Gleichstellung der Angehörigen der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie mit den inländischen Arbeitern und Angestellten wird auf die Angehörigen der deutschösterreichischen Republik beschränkt.
2. Die Vorschrift in § 5 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird dahin ergänzt, daß in Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, der Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuß nur aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Erfahrmännern besteht.
3. Abweichend von der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung hat die Leitung der Wahlen zu den Arbeiter- und den Angestellten-Ausschüssen ausschließlich durch einen Wahlvorstand zu erfolgen. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen. Sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
4. Soweit Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Bezirksverbände in Betracht kommen, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind oder anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden, entscheidet in Streitfällen der in § 18 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918 bezeichnete Art die dort bestimmte Behörde in dem dort vorgeschriebenen Verfahren. Im übrigen bestimmt für Betriebe, Verwaltungen u. Büros des Staates, der Gemeinden u. der Bezirksverbände das zuständige Verwaltungsministerium die zur Entscheidung berufenen Stellen und das dabei einzuhaltende Verfahren. Das Gleiche gilt für die Verkehrsanstalten des Staates.

### II. Zu Abschnitt III. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 4.

Den Kreishauptmannschaften liegt ob, dafür Sorge zu tragen, daß die in § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen neuen Schlichtungsausschüsse gebildet werden.

§ 5.

Die Bildung der neuen Schlichtungsausschüsse erfolgt für die Bezirke, für die die alten Schlichtungsausschüsse errichtet waren. Zuständig ist die Kreishauptmannschaft, in deren Bezirk der Ort gelegen ist, an welchem der alte Schlichtungsausschuß seinen Sitz hatte.

§ 6.

Schlichtungsausschüsse nach dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst waren errichtet

1. im Bereiche des XII. Armeekorps: für den Armeekorpsbezirk mit dem Sitze in Dresden,
2. im Bereiche des XIX. Armeekorps:
  - a) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig, ohne die Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln, mit dem Sitze in Leipzig,
  - b) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Chemnitz und die Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln mit dem Sitze in Chemnitz.

- c) für den Bezirk der Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Delitzsch und die Stadt Plauen mit dem Sitze in Plauen,
- d) für den übrigen Teil der Kreishauptmannschaft Zwickau mit dem Sitze in Zwickau.

§ 7.

Die Vermehrung der Zahl der Schlichtungsausschüsse und eine veränderte Bezirksabgrenzung ist im Bedarfsfalle zugelassen, bedarf aber der Genehmigung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums.

Im Falle der Vermehrung der Schlichtungsausschüsse und der Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft ist bei Veruzung der ständigen Vertreter und deren Stellvertreter so zu verfahren, wie beim Ausschließen ständiger Vertreter nach § 15 Absatz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 8.

Den für die Bildung der Schlichtungsausschüsse zuständigen Kreishauptmannschaften werden die Aufgaben übertragen, die in §§ 15, 16, 18 Absatz 2 und 3, 23, 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Landeszentralbehörde zugewiesen sind.

§ 9.

Wegen der den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und ihren Stellvertretern zu gewährenden Vergütungen, Tagelohnern und Fahrtkosten (§ 18 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) erfolgt besondere Verordnung.

Dresden, den 14. Januar 1919.

66 III J

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

514

## Kartoffelversorgung.

In Ergänzung von Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 7. September 1918 — 1910 VLA IV — abgedruckt in Nr. 210 der Sächsischen Staatszeitung vom 9. September 1918 — wird folgendes angeordnet:

Kommunalverbände, die die Wochenration an Kartoffeln für die versorgungsberechtigte Bevölkerung unter 7 Pfd. herabgesetzt haben, werden ermächtigt, die Fristen, bis zu denen die auf Landeskartoffelkarte Verordneten auszureichen haben, entsprechend zu verlängern und von dem auf den C-Abschnitt der Landeskartoffelkarte gelieferten Zentner unter Berücksichtigung des inzwischen eingetretenen Schwundes diejenige Kartoffelmenge zugunsten der allgemeinen Versorgung zu beschlagnahmen und zu enteignen, die der Herabsetzung der Wochenration entspricht.

Dresden, den 15. Januar 1919.

65 VLA IV  
590

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

## Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

am Sonntag, den 26. Januar 1919 sind folgende Wahlvorschläge eingegangen und vom Wahlausschuß zugelassen worden. Die zugelassenen Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einganges aufgeführt. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages. Die Namen auf den Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der untenverzeichneten Wahlvorschläge entnommen sein. Streichung oder Umstellung einzelner Namen sowie die Hinzufügung von Namen, die in keinem Wahlvorschlage enthalten sind, machen zwar den Stimmzettel nicht ungültig, sind aber auf das Wahlergebnis ohne Einfluß.

Ungültig sind u. a. Stimmzettel, die ausschließlich auf andere als die in den nachstehenden Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten, sowie Stimmzettel, die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

### Wahlvorschlag Lorenz.

- |                          |                  |                            |
|--------------------------|------------------|----------------------------|
| 1. Lorenz, Hermann       | Stadmeister      | Lohgasse 5                 |
| 2. Feuner, Paul          | Maschinenflicker | vordere Rehmerstraße 18    |
| 3. Funk, Ernst Louis     | Maschinenflicker | Karlshaberstraße 9         |
| 4. Seidel, Hermann       | Maschinenflicker | Rohrenstraße 4             |
| 5. Hoehl, Hans           | Fabrikant        | Breitstraße 16             |
| 6. Gläß, Ernst           | Maschinenflicker | Forststraße 17             |
| 7. Heymann, Gustav       | Maschinenflicker | Neugasse 10                |
| 8. Schönfelder, Fritz    | Kaufmann         | Hauptstraße 1              |
| 9. Ott, Eduard           | Maschinenflicker | äußere Auerbacherstraße 16 |
| 10. Tierbach, Gustav     | Maschinenflicker | obere Crottenstraße 4      |
| 11. Lippold, Friedrich   | Hausbesitzer     | hintere Rehmerstraße 19    |
| 12. Scheller, Emil       | Fleischer        | Moltkestraße 6             |
| 13. Bauer, Emil          | Maschinenflicker | Sofaerstraße 1             |
| 14. Unger, Emil          | Arbeiter         | Rohrenstraße 5             |
| 15. Schmidt, Ernst       | Maschinenflicker | Winklerstraße 8            |
| 16. Weichsner, Paul      | Maschinenflicker | Winklerstraße 34           |
| 17. Schlegel, Hermann    | Fabrikarbeiter   | Winklerstraße 30           |
| 18. Baumann, Paul        | Schlosser        | Nordstraße 2               |
| 19. Baumann, Ernst       | Formen           | vordere Rehmerstraße 19    |
| 20. Guttenreuter, Robert | Fabrikarbeiter   | Karlshaberstraße 16        |
| 21. Schädlitz, Emil      | Feuermann        | Südstraße 18.              |

### Wahlvorschlag Drechsler.

- |                        |                           |                            |
|------------------------|---------------------------|----------------------------|
| 1. Hermann Drechsler   | Fabrikant                 | Langestraße 7              |
| 2. Johannes Döpfer     | Lehrer                    | Schulstraße 18             |
| 3. Fritz Remus         | Fabrikant                 | Forststraße 5              |
| 4. Paul Flemmig        | Malermester               | äußere Auerbacherstraße 18 |
| 5. Arthur Ott          | Oberforstmeisterassistent | Poststraße 9               |
| 6. Gust. Emil Schlegel | Fabrikant                 | Forststraße 11             |